

Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und der FDP

Änderung der Geschäftsordnung

In Anbetracht der aktuell bestehenden Corona-Pandemie soll in die Geschäftsordnung eine ausdrückliche Regelung zur Durchführung von Videokonferenzen aufgenommen werden. Auf der Grundlage dieser Regelung ist es ausnahmsweise unter Beachtung der technischen Gegebenheiten möglich, alle oder einzelne Mitglieder des Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen zu lassen. Absatz 2 des Regelungsvorschlages enthält darüber hinaus Vorgaben zur rechtssicheren Feststellung von Abstimmungsergebnissen während digitaler Sitzungen.

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, die nur aus Gründen des Gesundheits- beziehungsweise Infektionsschutzes und damit zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Bürgerschaftsgremien zeitlich befristet in die Geschäftsordnung eingefügt werden soll.

Der mit dieser Regelung einhergehenden Beschränkung der (Präsenz-)Sitzungsöffentlichkeit soll dadurch begegnet werden, dass der Öffentlichkeit soweit technisch möglich ein digitaler Zugang zu den Videokonferenzen eingeräumt werden kann und ansonsten die Ausschussunterlagen über das Gremieninformationssystem der Bremischen Bürgerschaft abgerufen werden können.

Die Regelung erstreckt sich auch auf Enquete-Kommissionen und findet über § 6 Absatz 8 Deputationsgesetz entsprechende Anwendung auf Deputationen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft vom 3. Juli 2019, die zuletzt durch Beschluss vom 25. März 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt:

„§ 88a

Zulässigkeit von Videokonferenzen für den Zeitraum der allgemeinen Beeinträchtigungen durch COVID-19

(1) Soweit es technisch möglich ist, können Ausschusssitzungen aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Bürgerschaft so durchgeführt werden, dass ausnahmsweise alle oder einzelne Mitglieder des Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Der Ausschuss entscheidet auf Vorschlag der oder des Ausschussvorsitzenden über diese Art der Sitzungsdurchführung.

(2) Bei Durchführung einer Sitzung nach Absatz 1 stimmen die zugeschalteten Mitglieder des Ausschusses in entsprechender Anwendung des § 61 Absatz 4 und 5 nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder unter Nutzung technischer Mittel, wie zum Beispiel Umlaufverfahren oder Nutzung von Abstimmungsschaltflächen ab, die die Feststellbarkeit ihres Abstimmungsverhaltens gewährleisten.

(3) Journalistinnen und Journalisten sowie der Öffentlichkeit kann in entsprechender Anwendung von § 88 ein Zugang zu Videokonferenzen öffentlicher Ausschusssitzungen eingeräumt werden, soweit dies technisch möglich ist. Im Übrigen sind mittels Videokonferenztechnik durchgeführte Ausschusssitzungen auch dann öffentlich im Sinne des § 79, wenn die Öffentlichkeit allein Zugang zu den Ausschussunterlagen über das Gremieninformationssystem der Bürgerschaft erhält.

(4) Personen nach § 80 ist auf Verlangen, unter Nutzung eigener technischer Mittel, ein Zugang zu ausschließlich mittels Videokonferenztechnik durchgeführter Ausschusssitzungen einzuräumen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Enquetekommissionen nach § 72.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden längstens bis zum 6. Mai 2021 Anwendung. Vor diesem Datum kann die Regelung jederzeit auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Bürgerschaft durch Beschluss der Bürgerschaft aufgehoben werden.“

Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP